



Amtskurier

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 11

Montag, den 26. Januar 2015

Nummer 01



Foto: Daniel

INHALT:

Amtsinfos	S. 02	Geburtstage	S. 17	Schulnachrichten	19
Amtliche Bekanntmachungen	S. 03	Kultur und Freizeit	S. 20	Kirchliche	
Amtliche Mitteilungen	S. 14	Vereine & Verbände	S. 18	Nachrichten	S. 21

Amtsinformationen

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow
- Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen -

Nachruf

Tief betroffen erhielten wir die Nachricht, dass unsere Mitarbeiterin im Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen

Frau Monika Heiden

plötzlich aus dem Leben geschieden ist.

Frau Heiden war über viele Jahre im ehemaligen Amt Tollensetal in Burow und seit 2005 bei der Stadt Altentreptow tätig und hat sich durch ihre gründliche Arbeit Achtung und Anerkennung erworben.

Mit ihr verliert die Stadt Altentreptow eine stets einsatzbereite Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung, die ihre Arbeitsaufgaben immer gewissenhaft erfüllte.

Für diese Leistungen gebührt ihr unser aller herzlichster Dank.

Wir werden Frau Heiden stets ein ehrendes Andenken bewahren und trauern mit ihrer Familie.



Volker Bartl	Manfred Komesker	Anke Knappe
Bürgermeister	Amtsvorsteher	Vorsitzende
Stadt Altentreptow	Treptower Tollensewinkel	Personalrat

Nachruf

Tief betroffen erhielten wir die Nachricht vom plötzlichen Tode unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Hanskonrad Weiland.

Herr Weiland war seit vielen Jahren im ehemaligen Amt Tollensetal in Burow und seit 2005 bei der Stadt Altentreptow tätig und hat sich durch seine Arbeit Achtung und Anerkennung erworben.

Mit ihm verliert die Stadt Altentreptow einen Mitarbeiter, der die ihm übertragenen Aufgaben mit hoher Einsatzbereitschaft, Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein erfüllte. Für diese Leistung gebührt ihm unser aller herzlichster Dank.

Wir werden Herrn Weiland stets ein ehrendes Andenken bewahren und trauern mit seiner Familie.



Volker Bartl	Manfred Komesker	Anke Knappe
Bürgermeister	Amtsvorsteher	Vorsitzende
Stadt Altentreptow	Treptower Tollensewinkel	Personalrat

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Listennachfolger der CDU für die Stadtvertretung Altentreptow

Gemäß § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, das als Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 im GVBl. M-V 2010, S. 690, veröffentlicht wurde, hat der Stadtvertreter Herr Henning Schramm sein Stadtvertretermandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 und 2 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Schönherr, Lucas

übergeht.

Ich stelle fest, dass Herr Lucas Schönherr gemäß § 46 Absatz 5 LKWG M-V die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung Altentreptow mit Wirkung des 17.12.2014 erworben hat.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Altentreptow innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Schulz

**Vermessungsstelle ÖbVI Herbert Weinert -
Lindenstraße 16 - 17109 Demmin**

Vermessungsobjekt	Gemarkung:	Altentreptow
	Gemeinde:	Altentreptow
	Flur(en):	2
	Flurstück(e):	527

Bekanntmachung

über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung zur Abmarkung von Grenzpunkten

Für das oben genannte Vermessungsobjekt wurde am 06.01.2015 ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010, durchgeführt.

Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V wird den Beteiligten Herrn Eduard Schmidt, Wohnort unbekannt, und Herrn Erich Specht, verstorben, oder deren Rechtsnachfolgerin das Ergebnis der Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten zugestellt. Die Benachrichtigung kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurs

**Dipl.-Ing. Herbert Weinen, Lindenstraße 16, 17109 Demmin,
Tel. 03998 433330**

unter dem Geschäftszeichen 14162GRE wochentags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr einen Monat nach öffentlicher Zustellung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung/Abmarkung der Grenzpunkte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Feststellung/Abmarkung der Grenzpunkte als richtig bestätigt.

Demmin, den 26.01.2015

Herbert Weinen
ÖbVI



Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Durch diese öffentliche Bekanntmachung sind gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz und § 15 KAG M-V die Grundsteuer und die Hundesteuer für alle Abgabepflichtigen für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Bei Änderungen der Hebesätze, der Besteuerungsgrundlagen oder bei Eigentümerwechsel ergehen nach § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz entsprechende Abgabenbescheide.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2015 werden zu den im letzten Abgabenbescheid festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

Soweit bei der Stadtkasse Altentreptow SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Beträge abgebucht.

Überweisungen tätigen Sie bitte auf eines der Konten des Amtes Treptower Tollensewinkel

DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT/BIC: BYLADEM1001 oder

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE83 1505 0200 0610 0021 47
SWIFT/BIC: NOLADE21NBS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altentreptow -Der Bürgermeister-, Rathausstr. 1 in 17087 Altentreptow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; entbindet also nicht von der fristgemäßen Zahlung.

Bart
Bürgermeister

Landkreis**Mecklenburgische Seenplatte****Der Landrat**

An alle Geflügelhalter des Amt/SG Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Amtliche Bekanntmachung**Tierseuchenbehördliche****Allgemeinverfügung**

Aufgrund § 44 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013, der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) sowie § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) **werden für das Kreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte, ausgenommen der Risikogebiete für die Aufstallung im Herbst und Winter, die Schutzmaßnahmen aus der Allgemeinverfügung vom 24.11.2014 aufgehoben.**

Die Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist damit aufgehoben, ausgenommen der Risikogebiete gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung.

Die Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. M. Walter

Sachgebietsleiterin

Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz

Landkreis/kreisfreie Stadt	Risikogebiete (Altkreisbezeichnung)
MSE	(NB) Lieps/Nonnenhof (DM) <i>jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite:</i> Nordufer Malchiner See, Mündungsgebiet Peenekanal in den Kummerower See, Nordwestufer und Sommersdorfer Bucht des Kummerower Sees Peenepolder nördlich Demmin und Trebelpolder - Aasewiesen Ortschaften: Ortsteil Pribbenow der Stadt Stavenhagen (MST) <i>jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite um die Seen:</i> Galenbecker See Klein Vieler See Jäthensee Lieps Rödliner See (MÜR) <i>jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite an den Seen:</i> Müritz: Ostufer der Außermüritz bis zur Gemarkungsgrenze Waren (Kanal zum Specker See), Westufer im Bereich der Gemeinde Gottthun, Halbinsel Großer Schwerin und in südöstlich Richtung angrenzender Uferstreifen von 5 km Länge

Fleesensee: Nordostufer im Bereich der Gemeinde Label

Kolpinsee: Damerower Werder und Südostufer im Bereich der Gemeinde Klink

Drewitzer See: Westufer begrenzt durch die Autobahn 19

Plauer See: Nordufer begrenzt durch die Bundesstraße 192 im Bereich der Gemeinde Alt Schwerin

Malkwitzer See

Flacher See

Tiefer See: Nordwestufer

Bodenordnungsverfahren Burow-Breest

Projekt-Nr.: F4811214

Öffentliche Bekanntmachung**Ladung zur Teilnehmerversammlung****im Bodenordnungsverfahren Burow-Breest****- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft -**

Das Bodenordnungsverfahren **Burow-Breest**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung, durch den bestandskräftigen Anordnungsbeschluss vom 17.10.2014 angeordnet worden.

Die Grundstückseigentümer sowie die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (insbesondere die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigte sowie die Gebäudeeigentümer) bilden gem. § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem bestandskräftigen Anordnungsbeschluss entstanden ist. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

*„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Burow-Breest „*

mit Sitz in Burow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Gemäß § 18 Abs. 1 FlurbG vertritt die Teilnehmergemeinschaft die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Burow-Breest.

Aus der Teilnehmergemeinschaft ist gem. § 21 FlurbG ein Vorstand zu wählen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft laden wir hiermit alle Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Burow-Breest

**am Donnerstag den 19.02.2015 um 18:00 Uhr
in die Turnhalle der Schule,
Schulstraße 4 in 17089 Burow ein.**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, in 17033 Neubrandenburg Reitbahnweg 8 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer bei der Wahl nur eine Stimme hat, auch wenn er noch weitere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftseigentum hat ebenfalls nur eine Stimme.

Die Wahl des Vorstandes als handelndes Organ der Teilnehmergemeinschaft ist u.a. Voraussetzung für die Durchführung und Förderung öffentlicher Dorferneuerungs- und Wegebaumaßnahmen sowie Investitionen, deren Träger die Teilnehmergemeinschaft ist.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird zu allen wichtigen Grundsatzentscheidungen des Bodenordnungsverfahrens hinzugezogen und kann dabei die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer vertreten. Er soll in seiner Zusammensetzung die verschiedenen Interessengruppen der Teilnehmer möglichst ausgewogen widerspiegeln.

Leezen, den 07.01.2015

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- beauftragte Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG -



Dr. Pitschmann



Bruns

**Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest,
Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß
Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Sieden-
bollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde**

Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Durch diese öffentliche Bekanntmachung sind gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz und § 15 KAG M-V die Grundsteuer und die Hundesteuer für alle Abgabepflichtigen für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Bei Änderungen der Hebesätze, der Besteuerungsgrundlagen oder bei Eigentümerwechsel ergehen nach § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz entsprechende Abgabenbescheide.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2015 werden zu den im letzten Abgabenbescheid festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

Soweit bei der Stadtkasse Altentrepow SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Beträge abgebucht.

Überweisungen tätigen Sie bitte auf eines der Konten des Amtes Treptower Tollensewinkel

DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT/BIC: BYLADEM1001 oder

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE83 1505 0200 0610 0021 47
SWIFT/BIC: NOLADE21NBS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Treptower Tollensewinkel -Der Amtsvorsteher-, Rathausstr. 1 in 17087 Altentrepow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; entbindet also nicht von der fristgemäßen Zahlung.



Komesker
Amtsvorsteher

Hauptsatzung der Gemeinde Breest

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Breest vom 04.12.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Breest erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Breest setzt sich aus den Ortsteilen Breest, Bittersberg und Klempenow zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Breest führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE BREEST - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 2 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen

gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 Euro.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Breest	-	am Gemeindebüro
Bittersberg	-	vor dem Grundstück Bittersberg 4
Klempenow Dorf	-	vor der Raststätte Klempenow Konsum
	-	zwischen den Grundstücken Klempenow 9 und Klempenow 12

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 13.04.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 19.10.2012, außer Kraft.

Breest, 19.01.2015



Prusa
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Breest

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Bodenordnungsverfahren Sarow-NO, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Berichtigung und Erweiterung des Beschlusses vom 14.01.2014

I.

Folgende Zuziehung von Flurstücken aus dem Beschluss vom 14.01.2014 wird berichtigt: Die Auflistung der Flurstücke in der Gemarkung „Hohenmocker“ wird ersetzt durch die korrekte Gemarkungsbezeichnung „Hohenbrünzow“!

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohenbrünzow	1	52
Hohenbrünzow	1	51
Hohenbrünzow	1	15
Hohenbrünzow	1	16
Hohenbrünzow	1	17

Des Weiteren wird das Verfahrensgebiet um folgende Flurstücke erweitert:

Gatschow	3	21
Gatschow	2	22/2
Leistenow	1	59/2
Beggerow	1	81
Beggerow	1	153/2
Beggerow	1	245/2

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde (Anschrift siehe unten) eingesehen werden. (telefonische Rückfragen unter 0395/380-69316)

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Grenznachbarn, die bei der Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte der zugezogenen Flächen treten der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Sarow-NO, mit Sitz in Sarow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bei.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechneten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen Empfangs-bevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u.a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf 1 Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

(Hinweis: Nachbargemeinden sind Hansestadt Demmin, Borrentin, Hohenbollentin, Gnevkow, Hohenmocker, Beggerow, Siedenbrünzow und Utzedel)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den frü-

heren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Verstöße gegen die obengenannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

II.

Die **Wertermittlung der zugezogenen Flurstücke** gem. §§ 27 ff. FlurbG wurde nach dem für dieses Bodenordnungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen durchgeführt.

Ausschnitt aus dem gültigen Wertermittlungsrahmen:

Wertklasse	Flächencharakteristik	WE/ar	entspr. EUR/qm
U	Ödland, Sölle, Feuchtwiesen, kleinere Gehölze, Böschungen	100	0,10
VS, WA	Verkehrsflächen, Wasserflächen (Bäche, Gräben, Seen, Teiche)	1	0

Danach ergibt sich folgende Zuordnung zu den Wertklassen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertklasse
Hohenbrünzow	1	52	WA
Hohenbrünzow	1	51	WA
Hohenbrünzow	1	15	WA
Hohenbrünzow	1	16	U
Hohenbrünzow	1	17	U
Gatschow	3	21	WA
Gatschow	2	22/2	WA
Leistenow	1	59/2	WA
Beggerow	1	81	WA
Beggerow	1	153/2	U
Beggerow	1	245/2	WA

Die Wertermittlungsergebnisse für die zugezogenen Flurstücke werden festgestellt.

Gründe:

Die unter I. genannten Flurstücke werden zur besseren topografischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes im Bereich des Augrabs und des Strehlower Bachs zugezogen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1, Satz 1 FlurbG.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse (II.) ist Grundlage für die wertgleiche Abfindung der Beteiligten und somit für alle Verfahrensflurstücke notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zuziehungsbeschluss und die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Behördenzentrum Block G), Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Neubrandenburg, den 19.12.2014

Staatliches Amt für Landwirtschaft u. Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -
Im Auftrag

Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gnevkow vom 26.11.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkow erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Gnevkow, Letzin, Letzin-Siedlung, Marienhöhe und Prützen zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Gnevkow führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GNEVKOW - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Schmidt



(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben).

Er entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bauausschuss:

Aufgabengebiete

- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Landschafts- und Denkmalpflege
- Flächennutzungsplan, Bauleit- und Wirtschaftsplanung
- Wasser/Abwasser und Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalpflege

Der Ausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.

Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

Kultur- und Sozialausschuss: Aufgabengebiete

- Betreuung der Kita- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung, Sozialwesen und Fremdenverkehr

Der Ausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen. Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von **500 Euro** der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.

5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.

6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen

gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.

(3) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(4) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister mit Unterstützung des Amtes die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Gnevkow	- am Feuerwehrhaus
Letzin	- an der Garage zum Grundstück Letzin Nr. 54
Letzin-Siedlung	- an der Bushaltestelle
Marienhöhe	- beim Trafohaus
Prützen	- an der Kirche

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 18.04.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 07.11.2012, außer Kraft.

Gnevkow, 16.12.2014
Heller
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Grapzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grapzow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | |
| (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Grapzow, den 11.12.14

 

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Kriesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kriesow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | |
| (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Kriesow, den 19.12.2014

 

Finanzamt Neubrandenburg**Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) in der

Gemeinde: Pripsleben
 Gemarkung(en): Barkow, Miltitzwalde und Pripsleben
 Gemarkungsteil(en):
 werden in der Zeit vom: 04.02.2015 bis 04.03.2015

in den Diensträumen des Finanzamtes Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, Block B, Raum 426 während der Sprechstunden offengelegt.

Offengelegt werden die Ersatzfeldkarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind. Der Offenlegung unterliegen nur die Nachschätzungsergebnisse.

Die Ergebnisse der bisherigen Bodenschätzung, die nicht durch die Nachschätzung verändert wurden, bleiben bestandskräftig. Die offengelegten Nachschätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse der nachgeschätzten Flächen steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) an. Der Einspruch ist beim Finanzamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung beträgt einen Monat (§ 155 AO). Sie beginnt mit Ablauf des 05.01.2015 und endet am 02.04.2015 (§ 122 AO).

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Die rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnisse werden in das Liegenschaftskataster übernommen.

Neubrandenburg, den 01.12.2014


 RD Dr. Gruel

Hauptsatzung der Gemeinde Pripsleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pripsleben vom 27.11.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Pripsleben erlassen:

§ 1**Gemeindegebiet/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Pripsleben, Barkow, Miltitzwalde und Neuwalde zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Pripsleben führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE PRIPSLER - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATT“.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3**Gemeindevertretung**

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 2 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Ge-

meinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- | | |
|----------------|--|
| - Pripsleben | - an der Bushaltestelle |
| - Barkow | - zwischen Grundstück Nr. 15 und Grundstück Nr. 16 |
| - Neuwalde | - neben Grundstück Nr. 3 |
| - Miltitzwalde | - am 10 WE |

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 20.03.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 12.07.2012, außer Kraft.

Pripsleben, 09.12.2014



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Pripsleben

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Siedenbollentin vom 17.11.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Siedenbollentin führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichtete-

ten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE SIEDENBOLLENTIN - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(3) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen wer-

den. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de>

über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Siedenbollentin - am Neubau (Lange Straße 25).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 08.12.2011, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 27.06.2012, außer Kraft.

Siedenbollentin, 11.12.2014

Haker
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gibt bekannt:

Termin zur Vorlage der Wildnachweisungen des Jagdjahres 2014/2015 und Abschusspläne für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 21 Abs. 8 Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz -LJagdG M-V) vom 22. März 2000 (GVBl. M-V S. 126) in der z.Z. geltenden Fassung ist bis zum 10. April jeden Jahres der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres auf einem durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen.

Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG M-V geahndet.

Die Formulare Wildnachweisungen sind im Internet zum Beispiel auf der Homepage des Landesjagdverbandes M-V erhältlich.

Auf Grundlage § 21 Abs. 1 LJagdG M-V kann die Jagdbehörde den Termin für die Vorlage der Abschusspläne bestimmen.

Um die Abschussplanung zeitnah und effizient bearbeiten zu können, wird hiermit der Termin für die Vorlage der Abschusspläne für das Jagdjahr 2015/2016 **bis zum 10.04.2015** festgelegt.

Werden Abschusspläne verspätet eingereicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 dar.

Jugendfeuerwehr Golchen

Ein Rückblick auf 2014 und Neujahrsgrüße

Langeweile in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Golchen? Langeweile gibt es nicht! Auch das letzte Jahr war wieder einmal mehr ein sehr spannendes, abwechslungsreiches, aber auch ein arbeitsreiches Jahr. Traditionell absolviere die Jugendfeuerwehr Golchen ihre Ausbildungs- und Übungsdienste wöchentlich, jeweils freitags zwischen 16:30 Uhr und 18:30 Uhr. Spiel und Spaß, zum Teil feuerwehrtechnische Ausbildung sowie Wettkampfvorbereitungen standen auf dem Programm. Auch 2015 wird es sicher wieder so sein.



Amtsabschied am 17.05.2014 in Burow



JF-Kreisausscheid am 14.06.2014 in Waren

Dass die Golchener Kinder- und Jugendabteilung durchaus sportlich ist, zeigten erneut die erzielten guten Wettkampfergebnisse: 2. Platz beim JF-Amtsabschied im April in Letzin; 1. und 3. Platz beim Amtsabschied im Mai in Burow; 5. Platz beim JF-Kreisausscheid im Juni in Waren (Müritz); 8. Platz beim JF-

Landesausscheid im August in Tessin. Im September nahm eine Mix-Mannschaft der Jugendfeuerwehren Sarow und Golchen sogar am JF-Bundesausscheid in Bad Homburg in Hessen teil. Hier konnte ein beachtlicher 13. Platz erzielt werden, wodurch das Land M-V sowie der Landkreis würdig vertreten wurden.



St.-Florian-Fest am 09.08.2014 in Kittendorf



Trainingslager mit der JF Sarow am 24.08.2014 in Neuendorf



Landesausscheid am 31.08.2014 in Tessin



Bundesausscheid am 07.09.2014 in Hessen

Aber zur Erinnerung: Jugendfeuerwehrarbeit bedeutet weit aus mehr, als nur die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, was häufig oftmals übersehen wird. Sportliche Ergebnisse allein zählen nicht. Von daher sollten Wettkampfergebnisse auf gar keinen Fall überbewertet werden.

Die 19 Kinder und Jugendlichen der Golchener Wehr nahmen auch an zahlreichen sonstigen Veranstaltungen teil, so zum Beispiel am 05. Juli mit den sog. Bambinis am Dorffest in Kölln; am 09. August am St.-Florian-Tag in Kittendorf oder am 27. September am Kreisfeuerwehrmarsch in Blankensee. Vom 29. August bis zum 31. August nahm die Jugendabteilung auch am Landesjugendfeuerwehrlager in Tessin teil. Am 20. September führte es die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr Golchen

zu vielen Abenteuern in den „Hansa-Park“ und am 22. November ins Kino „CineStar“ in Neubrandenburg. Zuletzt besuchte die Jugendfeuerwehr aus Golchen am 06. Dezember das Freizeitbad in der Hansestadt Greifswald. Erst Mitte Dezember fand das Jahr 2014 mit einer Weihnachtsfeier den Ausklang.



Fahrt zum „Hansa-Park“ am 20.09.2014



Teilnahme am Kreisfeuerwehrmarsch am 27.09.2014 in Blankensee

Wie jeder sehen kann, eine Jugendfeuerwehr kann viel bieten. In jedem Fall bietet jede Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung in unserem Amt eine sehr sinnvolle Freizeitbeschäftigung und fördert hiermit auch den so dringend benötigten Nachwuchs für die Einsatzabteilungen unserer Feuerwehren. Die Kinder von heute sind die Feuerwehrleute von morgen.

Die Feuerwehr Golchen möchte allen danken, die im letzten Jahr die Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit mit finanziellen Zuwendungen, Sachleistungen oder durch sonstige Förderung tatkräftig unterstützt haben, vor allem den vielen Fördermitgliedern und Sponsoren der Feuerwehr Golchen, der Gemeinde Golchen sowie dem Amt Treptower Tollensewinkel und dem Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte. Die Verantwortlichen der Feuerwehr Golchen wünschen allen Genannten sowie den Feuerwehren des Amtes, vor allem aber den weiteren Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen des Amtes und der Jugendfeuerwehr aus Sarow ein gutes und erfolgreiches neues Jahr. Die Golchener Wehr freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Die Golchener Wehr möchte schon jetzt recht herzlich zum Jugendausscheid des Amtes am 25. April 2015 inkl. 20-Jahr-Feier der Jugendfeuerwehr Golchen sowie zum Kreisfeuerwehrmarsch am 26. September 2015 in Golchen einladen. Also, bis bald! Wir freuen uns auf Sie und Euch!

René Reinhardt
Gemeindewehrführer

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsbefragungen - Mikrozensus

Was ist der Mikrozensus? Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung, mit der grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Art der Erwerbsbeteiligung ermittelt werden. Er hat sich als amtliche Repräsen-

tivstatistik (Stichprobe) in den alten Bundesländern seit 1957 bewährt und wurde im Jahr 1991 erstmalig in den neuen Ländern des Bundes durchgeführt.

Welche Aufgaben hat er?

Mit Hilfe des Mikrozensus können schnell und Kosten sparend sowie ausreichend genau die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten ermittelt werden. Er hat sich damit zu einer für Parlament, Regierung, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit in Bund und Ländern unverzichtbaren Informationsquelle entwickelt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind jährlich rund 8 000 Haushalte - das sind 1 % aller Haushalte - über das Jahr verteilt zu befragen. Sie werden nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt. Die Haushaltsmitglieder werden durch Erhebungsbeauftragte in einem Interview befragt.

Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann ein ausgewählter Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden. Rechtsgrundlage ist das

Wo finde ich die Rechtsgrundlagen zu seiner Durchführung?

Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils aktuellen Fassung.

Wer ist zur Auskunft verpflichtet?

Da gerade bei einer Stichprobe die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig ist, schreibt das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige sowie Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind auch minderjährige oder behinderte Mitglieder eines Haushaltes zur Auskunft verpflichtet. Benennt das behinderte Haushaltsmitglied eine andere Person seines Vertrauens, so wird diese mit der Auskunftserteilung beauftragt.

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Alle Einzelangaben werden ausnahmslos geheimgehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten statistischen Zwecke verwendet werden. Für Erhebungsbeauftragte ergeben sich daraus genaue Vorgaben für den Umgang mit diesen Daten.

Nähere Hinweise finden Sie auch auf unserer Homepage www.statistik-mv.de unter Neu/Aktuell.

Weitere telefonische Auskünfte erteilen Ihnen:

Frau Frauke Kusenack 0385 588-56421
Frau Urte Lux 0385 588-56729

Die untere Jagdbehörde gibt bekannt:

Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung- JägerPVO M-V) vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 122) in der z.Z. geltenden Fassung finden die nächsten Prüfungen zum Erwerb des ersten Jahresjagdscheines im Jahr 2015 in der Zeit

vom 13.04.2015 bis 17.04.2015 statt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Prüfling **bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn** bei der Jagdbehörde zur Prüfung anzumelden.

Entsprechende Anmeldeformulare sind von der Internetseite www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de (unter dem Stichwort „Jagdangelegenheiten“) und in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Demmin, Adolf-Pompe-Str. 12-15, 17109 Demmin zu erhalten.

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Alten treptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de , E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Stadt Alentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
7.000 Exemplare

Auflage:

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



Geburtstagsgrüße



*Das Lachen ist die Sonne,
die aus dem menschlichen
Antlitz den Winter vertreibt.*

Victor Hugo

*Liebe Geburtstagskinder aus der Stadt Altentreptow
und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel*

Der Monat Januar ist Ihr Geburtsmonat.

*An welchem Tag auch immer Sie dieses persönliche Jubiläum begehen, wir möchten
Ihnen zu diesem Anlass herzlich gratulieren.*

*Möge das Jahr 2015 Ihre Erwartungen erfüllen. Insbesondere wünschen wir Ihnen
Gesundheit, Freude und persönliches Wohlergehen.*

*V. Barth
Bürgermeister*

*Komesker
Amtsvorsteher*

Kultur und Freizeit

Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek
Altentreptow, Holländer Gang 2

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 12.02.2015 um 16.00 Uhr
bis ca. 16.15 Uhr



Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek
Altentreptow, Holländer Gang 2

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 29.01.2015 um 16.00 Uhr
bis ca. 16.15 Uhr



Plattsacker tau Gast

Wolfgang Mahnke
liest aus seinem Buch:



04.02. 2015 um 14.30 Uhr in der Bibliothek

Eintritt 6,00 € Förderverein der Stadtbibliothek a.V.

Kulturplan Januar/Februar

Januar

- bis Februar Ausstellung - Malerei von Kerstin Klein - Stadtbibliothek Altentreptow
- 29.01. „Mein Monster und ich“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)

Februar

- 04.02. „Lies orer lut?“ - Plattsacker tau Gast - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
- 04.02. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 12.02. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 12.02. „Herr Eichhorn und der Besucher vom blauen Planeten“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 18.02. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 26.02. Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 27.02. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

Schul- und Kitanachrichten

Grundschule Burow



Am 18. Dezember fand in der festlich geschmückten Turnhalle der Grundschule in Burow das zur Tradition gewordene Weihnachtsprogramm für die Großeltern statt.

Das Schulgebäude und alle Klassenräume waren weihnachtlich ausgestaltet und gleich früh wurden alle Gedichte und Lieder noch einmal durchgeprobt, damit beim großen Auftritt auch alles klappt.

Die 1. und 2. Klasse begeisterten die Großeltern mit Liedern und Gedichten.

In einem kleinen Theaterstück, in dem die Wichtel aus der 3. Klasse beratschlagten, wie der kranke Weihnachtsmann vertreten werden könnte, damit die Geschenke pünktlich bei den Kindern auf der ganzen Welt ankommen.



Absolute Stille herrschte in der mit fast 160 Gästen gefüllten Turnhalle, als Edgar und Lukas mit ihren Klassenkameraden aus der 4. Klasse das Lied vom Kleinen Trommelmann sangen. Auch beim Trepak aus der Nussknackersuite, der mit Instrumenten von den Kindern gespielt wurde, kam Gänsehautgefühl auf. Lucy begeisterte mit ihrem Geigenspiel das Publikum im Saal.

Viele fleißige Muttis und Papas halfen bei der Vorbereitung des Kuchenbasars und auch der Weihnachtsbasar mit tollen Bastelarbeiten der Schüler fand regen Anklang.



Foto: GS Burow

Ein ganz großes Dankeschön möchten wir an unsere beiden Musiklehrerinnen Frau Schmidt und Frau Alberts richten, die dieses tolle Programm im Musik- und Ersatzunterricht mit den Kindern einstudiert haben.

Wir bedanken uns bei allen Großeltern und Eltern für die großzügigen Spenden, die den Kindern über den Förderverein zugutekommen werden.

Danke an alle fleißigen Helferinnen und Helfer, vor allem an die Kuchenbäcker für die tolle Unterstützung.

Die Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen der Grundschule Burow

Tag der offenen Tür

Grundschule am Karlsplatz in Altentreptow

Am 14. Februar 2015 findet kurz vor der offiziellen Eröffnung der sanierten Grundschule am Karlsplatz in 17087 Altentreptow für alle interessierten Bürger und Bürgerinnen, Schüler und Eltern ein Tag der offenen Tür statt.

Die Schule öffnet in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr ihre Pforten und gewährt allen Interessierten Einblick in das neu gestaltete Schulgebäude.

Der Bürgermeister steht in dieser Zeit für Fragen zur Verfügung und wird jeweils um 9:00 Uhr, 10:00 Uhr und 11:00 Uhr eine Führung durch die Schule veranstalten.

Knebler

Fachgebietsleiter

Zentrale Verwaltung

Große Freude in der Kita „Tollenseknirpse“ Burow

Neues Spielzeug unter dem Tannenbaum. Was kann es für Kinder Schöneres geben?

Pünktlich zur Weihnachtsfeier in der Kita gab es für unsere Kinder neue Fahrzeuge für den Außenspielbereich, Hüfttiere für drinnen und didaktisches Material für die Gruppen.

Zu verdanken haben wir dieses Material im Wert von 1.500,00 EUR der 1 mal 1 Stiftung, die seit kurzem einen Container für Alttextilien und Schuhe vor unserer Einrichtung aufgestellt hat.

Vielen Dank für die Sachspende!

Wir finden es schön, in den Genuss gekommen zu sein. So wurden für unsere Kinder in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort zusätzliche Spielmöglichkeiten geschaffen.

Natürlich würden wir uns freuen, wenn viele Bürger von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Alttextilien in den Container zu werfen.

Das Erzieherteam der Kita „Tollenseknirpse“ Burow



Vereine und Verbände

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e.V.

Schultetusstraße 24, 17153 Stavenhagen
Telefon 039954 25768, Tel./ Fax 2 57 66



Immer eine offene Tür

Wohin? Für psychisch kranke Menschen eine wichtige Frage, wenn ihnen die Decke auf den Kopf fällt, wenn sie jemanden zum Reden brauchen oder ein Ziel haben wollen. Bei unserer Kontaktstellen oder in der Tagesstätte finden Sie immer eine offene Tür. Im „Wegweiser e.V.“ können Sie sich Rat holen, Kaffee trinken, Kontakte knüpfen, einer Beschäftigung nachgehen. Auch das Betreute Wohnen gehört zum Angebot

Öffnungszeiten

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr
(Selbsthilfegruppe)

Dienstag

15:00 bis 17:00 Uhr
(individuelle Beratungszeit)
(Kreativangebot oder Themennachmittag)

Mittwoch

15:00 bis 17:00 Uhr
(Kreativangebot oder Themennachmittag)

Donnerstag

15:00 bis 17:00 Uhr
(Kreativangebot oder Themennachmittag)

Freitag

9:30 bis 12:30 Uhr
(Selbsthilfegruppenfrühstück)

Themennachmittage Monat Februar

Mittwoch	11.02.	Keramikmalerei
Dienstag	17.02.	Arbeiten mit Speckstein Teil I
Donnerstag	26.02.	Waffeln backen

Gemeinsame Veranstaltung

Mittwoch 18.02. Fasching
Zeit: 11.00 - 14:00 Uhr

Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Beratungsstelle

Dienstag 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Individuelle Abstimmung für Termine der Beratungsstelle
Tel.: 039954 510766 von 8:00 - 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!



Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift

Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin

Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff oder Frau Kroll
Telefon: 0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke
Telefon: 0395 570874751

Deutsches Rotes Kreuz



Kreisverband Demmin e.V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon 03998 27170
E-Mail drk-demmin@t-online.de
Internet www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe, Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961 214304
mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr
- **Behindertenberatung**
mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961 214304
oder 03961 210792
und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e.V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**

- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- **Blutspendetermine**
29.01.2015 14:30 - 18:00 Uhr
Burow, Grundschule,
12.02.2015 14:30 - 18:30 Uhr
Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 ... 24 Stunden täglich.
(gebührenfrei)

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan Februar 2015



03.02.15 13:30 Uhr Brett- und Kartenspiele
05.02.15 13:30 Uhr Spiele am Nachmittag
07.02.15 13:30 Uhr * Gemütliche Kaffeerunde am Samstag *

10.02.15	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich
12.02.15	13:30 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
16.02.15	13:30 Uhr	Rosenmontagsfeier (mit Anmeldung)
17.02.15	13:30 Uhr	Tischspiele
18.02.15	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
19.02.15	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
21.02.15	13:30 Uhr	* Gemütliche Kaffeerunde am Samstag *
24.02.15	13:30 Uhr	Rommefreunde treffen sich
25.02.15	14:00 Uhr	Tag des Geburtskindes
26.02.15	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag



Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband Betreutes Wohnen
AL.DE.MA. e. V. Teetzlebener Str. 12
Poststr. 12
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Neues vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Groß Teetzleben



Am 04. November 2014 fand die konstituierende Sitzung des Fördervereins statt.

Es wurden die Vereinssatzung und die Beitragsordnung beschlossen; inzwischen gehören dem Verein 35 Mitglieder an und das ehrgeizige Ziel soll einmal rund 100 Mitglieder sein.

Im Rahmen der Gründungsversammlung, die vom Versammlungsleiter Jürgen Graumann und der Protokollantin Beate Sadenwater souverän geführt wurde, ergab sich auch die Wahl des Vorstandes; es wurden gewählt:

Vorsitzender:	Robert Haube
Stellv. Vorsitzender:	Nico Priemer
Kassenwart:	Ives Steinke
Schriftführerin:	Ina Borgwardt
Beisitzer:	Ricardo Ernst
Beisitzer:	Eric Schönege
Beisitzer:	Jürgen Graumann

Letztgenannter wurde (wegen seiner bisherigen Arbeit an anderer Stelle) für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Fördermittelanträge mit Objektrealisierungen gewonnen und beauftragt. Inzwischen wurden bereits vier umfassende und breitgefächerte Förderanträge bei den entsprechenden Stellen eingereicht und der Verein erhofft sich für das Jahr 2015 eine gute Förderung, denn die Feuerwehr feiert in diesem Jahr ihr 110-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass erhofft man sich die Realisierung von vielfältigen Projekten und Veranstaltungen, die an dieses besondere Jahr erinnern sollen.

Gerne werden weitere Aufnahmeanträge entgegen genommen; der Jahresmindestbeitrag liegt bei lediglich 12,00 EUR. Die Vorstandsmitglieder geben gerne entsprechende Anträge aus, sie sind aber auch im Bürgerhaus erhältlich.

Das Prozedere der Aufnahme beim Registergericht und die Genehmigung für die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt läuft z. Z. ab.

Graumann, Beisitzer

E-Jugendturnier am 17.01.2015

Einen klaren Sieger beim Hallenturnier des SV Fortuna Tützpatz gab es mit dem SV Kandelin. Ungeschlagen siegte die Mannschaft vor dem FSV 90 Altentreptow und dem SV Fortuna Tützpatz (blau). Den undankbaren vierten Platz belegte der SV Fortuna Tützpatz (rot), vor der SG Sarow/Pentz und dem Burower SV.

Nach dem Auftaktmatch zwischen Tützpatz (blau) und Tützpatz (rot), Endergebnis 3:0, brachte schon das Spiel Kandelin gegen Altentreptow eine gewisse Vorentscheidung. Nach dem 1:0 für Altentreptow schlug Kandelin zurück und gewann noch mit 3:1. Beide Vertretungen siegten in den folgenden Spielen und waren auch die besten Mannschaften des Turniers.

Beide Tützpatzer Vertretungen schlugen sich mehr als achtbar und konnten mit den Plätzen 3 und 4 sehr zufrieden sein. Ihre Größennachteile konnten Burow und Sarow/Pentz nicht ausgleichen und so entschied der 1:0 Sieg von Sarow/Pentz über Platz 5.

Für die finanzielle Unterstützung bedanken wir uns an dieser Stelle bei der Allianz Generalvertretung Roland Schulz.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 22295/Fax 039954 22230, E-Mail:
kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229, E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Donnerstag, 29. Januar 2015 Donnerstag der 3. Woche im Jahreskreis

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschl. Seniorenkaffee

Freitag, 30. Januar 2015

Freitag der 3. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 01. Februar 2015, 4. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 06. Februar 2015

Freitag der 4. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenfrühstück

Sonntag, 08. Februar 2015, 5. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Freitag, 13. Februar 2015

Freitag der 5. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen

Sonntag, 15. Februar 2015, 6. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Mittwoch, 18. Februar 2015, Aschermittwoch

18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Donnerstag, 19. Februar 2015**Donnerstag nach Aschermittwoch**

- 14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz
 18:15 Uhr Vorbereitungstreffen zum Weltgebetstag der Frauen in Stavenhagen, im Gemeindehaus der ev. Kirche, Bei der Kirche 2 Interessenten sind herzlich willkommen!

Freitag, 20. Februar 2015, Freitag nach Aschermittwoch

- 09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 22. Februar 2015, 1. Fastensonntag

- 09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
 10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Dienstag, 24. Februar 2015, Dienstag der 1. Fastenwoche

- 09:30 Uhr Beichtgelegenheit in Malchin
 10:00 Uhr heilige Messe in Malchin, anschl. Senioreneinkehrtag

Senioreneinkehrtag am 24. Februar 2015 in Malchin

Für alle Senioren unserer Kirchengemeinde findet am Dienstag, dem 24. Februar 2015, in Malchin ein Senioreneinkehrtag statt. Frau Dorothea Dubiel wird an diesem Tag zu Gast sein und diesen inhaltlich gestalten.

Der Ablauf des Tages ist wie folgt geplant: 09:30 Uhr Beichtgelegenheit/10:00 Uhr heilige Messe/12:00 Uhr Mittagessen/gegen 15:30 Uhr gemeinsame Kaffeerunde

Die Anreise muss individuell organisiert werden. Sollte es dabei Probleme geben, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro in Stavenhagen. Alle, die daran teilnehmen möchten, sollten sich ab sofort über das Pfarrbüro in Stavenhagen oder per Liste, die in den Kirchen ausliegt, anmelden. Anmeldeschluss ist am **Donnerstag, dem 19.02.2015.**

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Gottesdiensten und Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a, 17087 Altentreptow.

Gottesdienst	Sonntag, 10:00 Uhr
Gespräch um die Bibel	2. - 5. Mittwoch, 19:00 Uhr Kontakt: 03961 213232
Frauenabend	jeden 2. Montag des Monats, 19:00 Uhr Kontakt: 03961 210045
Seniorenachmittag	jeden 1. Dienstag des Monats, 15:00 Uhr Kontakt: 03961 214794
Suchthilfe-Gruppe	14-tägl. Freitag, 19:30 Uhr Kontakt: 03961 214794

Zum **Frauenfrühstück** laden verschiedene Christen aus allen Gemeinden der Stadt ganz herzlich am 28.02. von 9:00 - 11:00 Uhr ein. Es findet im Gemeindehaus der Evang.-Freikirchl. Gemeinde in der Stralsunder Str. 29 a in Altentreptow statt.

Frau Claudia Filker aus Berlin spricht zum Thema:

Gute Gründe locker zu bleiben - zufrieden sein, auch wenn das Leben nicht perfekt ist

Anmeldung bei Frau Zirzow bitte bis zum 23.02.2015: Tel. 03961 211614.

Für das Frauenfrühstück wird ein Unkostenbeitrag von 6,00 EUR erbeten.

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow**Februar 2015****Gottesdienste in Altentreptow****Sonntag, 01. Februar 2015 - St. Petri**

- 10:15 Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 08. Februar 2015 - St. Petri

- 10:15 Gottesdienst

Sonntag, 15. Februar 2015 - St. Petri

- 10:15 Gottesdienst

Sonntag, 22. Februar 2015 - St. Petri

- 10:15 Gottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, 11. Februar - 10:00 Uhr

Mittwoch, 25. Februar - 10:00 Uhr

Termine**Montag, 09.02.**

- 14:30 Älterenkreis, Christenlehrerraum
 (Ansprechpartner: Herr W. Kurth)

Mittwoch, 18.02.,

- 19:30 Uhr im Hospital
 Kinoabend mit Frau Proske

Samstag, 21.02.,

- 9:00 - Kindermusiktag in St. Petri
 16:00 Uhr

Samstag, 28.02.,

- 9:00 - Frauenfrühstück
 11:00 Uhr Frau Claudia Filker aus Berlin spricht zum Thema:
 Gute Gründe locker zu bleiben - zufrieden sein, auch wenn das Leben nicht perfekt ist.

Mögliche Terminänderungen werden in den Gottesdiensten bekannt gegeben

Gottesdienste in Barkow

Während der Wintermonate wird besonders herzlich zu den Gottesdiensten nach Altentreptow in die beheizte Winterkirche eingeladen (sonntags 10:15 Uhr)!

Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin

Sonntag, 15. Februar - Teetzleben

09:00 Uhr Gottesdienst

Termine Groß Teetzleben und Lebbin

Kinderkirche, 28.02.2015, 09:30 - 11:00 Uhr

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow**Für Konfirmanden**

- Konfirmandenunterricht, dienstags 16 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1
 Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können

Für die Jugend

- Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

Euer Johannes Prinzler**Kirchenmusik**

Samstag, 21.02. 9:00 - 16:00 Uhr,
Kindermusiktag in St. Petri

Chortermine

Gruppen:			
Spatzenchor:	montags	15:00	im Kantorenschuppen
Flötengruppe I:	montags	15:30	im KS
Kirchenchor:	dienstags	19:30	in Klatzow
Flötengruppe II:	donnerstags	15:00	im KS
Jugendchor:		17:00 Uhr	im KS
Jungbläser:	donnerstags	17:00	im Hospital
Posaunenchor:	donnerstags	19:30	in der Kirche/Hospital

Christenlehre**Oberbaustr. 43 in Altentreptow****Christenlehre im neuen Jahr 2015****Oberbaustr. 43 in Altentreptow/Beginn am 13. Januar**

Dienstag 14 Uhr Kinderkirche KITA Regenbogen

15 Uhr Christenlehre 5. und 6. Klassen

Donnerstag 15 Uhr Christenlehre Vorschulkinder, 1. und 2.

Klasse

14:30 Uhr hole ich die Kinder vom Hort ab

16 Uhr Christenlehre 3./4. und 5. Klasse

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10:15 Uhr

Pastor Johannes Staak

Mühlenstr. 4

Tel.: 03961 214745 Mobil 015 259440545

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992

Susanne Staak - für Groß Teetzleben

Mühlenstr. 4 Tel. 03961 262495

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow Tel. 03961 2059116

Regionale Jugendarbeit**Johannes Prinzler**

Klatzow Tel. 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9:00 h - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis:

Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

Spendenkonto St. Petri: KG Altentreptow, Raiffeisenbank Greifswald e. V.

BIC GENODEF1ANK IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen:

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Begegnungsstätte Mühlenstrasse 1

Montag - Freitag, 8 - 14:30 Uhr Tel.: 03961 212588

**Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Ivenack**

Eichenallee 25 17153 Ivenack

039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

**Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den
Gottesdiensten und Veranstaltungen im Januar und
Februar 2015 ein:****So., 01.02.2015**

10:00 Uhr Gottesdienst Ritzerow

Mi., 04.02.2015

14:00 Uhr Frauenkreis bei Frau Müller in Ritzerow, Dorfstraße 44

So., 08.02.2015

10:00 Uhr Gottesdienst Wolde (Gutshaus)

So., 15.02.2014

10:00 Uhr Gottesdienst Stavenhagen *

So., 22.02.2014

10:00 Uhr Gottesdienst Galenbeck

* für die Vertretungsgottesdienste in Stavenhagen biete ich
Mitfahrgelegenheiten an.

Rufen Sie mich bitte an: Tel. 0176 30456448, E. Gebser

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.**Geschäftsstelle / Pflegedienst**

Poststraße 12 b

Telefon 03961 210788

17087 Altentreptow

Telefax 03961 210759

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!**Unser Angebot für Sie!*****Pflegedienst:***

Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)

- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,55 €

Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:

Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)

Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- In Demmin:

(19 Wohnungen) Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür

Telefon 03998 282010**Ab 01.03.2015 eine Wohnung frei!*****- In Dargun:***

(37 Wohnungen) Auf dem Forsthof unweit des Klostersees in herrlicher Natur

Telefon 039959 27010***- In Altentreptow***

(21 Wohnungen) Teetzlebener Straße 12-12b
**Telefon 03961 210788
oder 229422**

Ab 01.02.2015 eine Wohnung frei!**Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ☎ 03961 210788**

Das große Aktionsangebot:



Ihr Geschenk: **Wellness-Paket**
„Pure Entspannung“
 Im Wert von ca. € 280,-
 pro Doppelzimmer/Aufenthalt

Unser Dankeschön für Sie als Leser: **8-tägiger Sommer-Urlaub**

Malta All Inclusive



83%
 Weiterempfehlung
 Stand: 01.12.14

HolidayCheck.de
 ★★★★★

Entspannung pur – Ihr 4-Sterne-Hotel Riviera Resort & Spa in Marfa:

Das Hotel liegt direkt am Meer, mit Panoramablick auf die Inseln Gozo und Comino. Zu den Annehmlichkeiten gehören eine großzügige und elegante Lobby mit Rezeption und WiFi-Anschluss, Bar, Lifts, Restaurant mit einem einzigartigen Ausblick, Cocktailbar, Bistro, Fitnesscenter, ein beheiztes Meerwasserhallenbad und das mehrfach ausgezeichnete Wellness- und Gesundheitscenter „Elysium Spa“. Im Außenbereich befinden sich zwei Meerwasser-Swimmingpools mit einer Sonnenterrasse.

Die Zimmer sind im mediterranen Stil eingerichtet und verfügen über Bad oder Dusche/WC, Föhn, Telefon, Mietsafe, Sat-TV, WLAN (inklusive), Minikühlschrank, Klimaanlage/Heizung (zentral gesteuert) und Balkon.

All Inclusive:

- **Frühstücks-, Mittags- und Abendbuffet** und Snacks
- alkoholfreie und lokale alkoholische Getränke (10:00 - 00:00 Uhr)
- **Tretboot- und Kanuverleih** (ca. Mai-Sept.), **Squash** (Reservierung im Spa)
- **Sauna und Dampfbad** (14:00 - 17:30 Uhr)
- 20 % Ermäßigung auf Wellness-Anwendungen
- **Wellness-Paket mit 3 Anwendungen** (bei Buchung bis 28.02.15):
 - Ganzkörper-Meersalz-Peeling & Sauna (20 Min.)
 - Ganzkörpermassage & Dampfbad (40 Min.)
 - Hydrotherapie & Gesichtsbehandlung (45 Min.)

Das Tragen eines All Inclusive-Armbandes ist obligatorisch.

Termine und Preise für 2015:

Flughafen	Flughafenzuschlag p.P.	April	April/Mai Saisonzuschlag € 94,- p.P.	Juni Saisonzuschlag € 144,- p.P.	September Saisonzuschlag € 204,- p.P.	Oktober Saisonzuschlag € 144,- p.P.	Oktober Saisonzuschlag € 94,- p.P.	Nov.
Berlin - Tegel / Hamburg	€ 19,-	15.	08.04., 29.04. / 06.05., 20.05.	03., 10., 17., 24.	02., 09., 16., 23.	07.	14.	04.
Düsseldorf / Frankfurt	€ 25,-	17.	10.04., 24.04. / 01.05., 08.05., 15.05., 22.05.	05., 12., 19.	04., 11., 18., 25.		16., 23.	06.
München	€ 25,- € 0,-	14.	08.04., 21.04., 22.04., 28.04., 29.04. / 05.05., 06.05., 12.05., 13.05., 19.05., 20.05.	02., 03., 09., 10., 16., 17., 23., 24.	08., 09., 15., 16., 22., 23., 29., 30.	06., 07.	13., 14., 20., 21.	03.

Weitere Termine im Juli und August 2015 auf Anfrage buchbar. Verlängerungswoche ab € 304,- p.P. buchbar. *Aktionsangebot gilt bis zum 28.02.2015

sonnenklar ist eine Marke der Evuia Travel GmbH, Landsberger Straße 88, 80339 München. Ihr Reiseveranstalter BigXtra Touristik GmbH (Landsberger Straße 88, 80339 München) ist als sonnenklar-Schwesterunternehmen Reiseveranstalter für viele weitere sonnenklar-Aktionsangebote. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters (einseh- und abrufbar unter www.bigxtra.de).

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters und Zugang des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu leisten. Druckfehler vorbehalten. Sterneklassifizierung der Unterbringungen nach Landeskategorie.

sonnenklar
 viel. mehr. urlaub.

Jetzt Wunschtermin kostenlos buchen:

0800-723 983 008

Täglich von Montag bis Sonntag 08:00 bis 22:00 Uhr oder in einem von über 250 sonnenklar Reisebüros buchbar

Ihr Buchungscode:
B139067

ab € p.P.
555,-
 statt € p.P. ~~649,-~~

Geburtstags- glückwünsche ...

AZweb
Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

**15 %
Preisvorteil bei
AZweb**

**Ihre Vorteile
bei der Online-Buchung:**

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,
nutzen Sie Ihre
15 % Preisvorteil!
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb

VERLAG
WITTICH

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Reise durch (k)ein Land

Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.

6,50 €
zzgl. Versand
nur bei Direktbezug
vom Verlag

Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

VERLAG
WITTICH

ISBN-978-3-00-28678-0

Über 3000 neue Brautkleider

ab je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09
oder **0163 / 814 59 65**
info@Brautmode-Discount.de

Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

und zu Besuch am nördlichen Brandenburger

• im 18. Jahr
• große Auflage
• ebook unter
www.wittich.de

Psst ... Geheimtipp!

Unsere aktuelle Ausgabe
2015/16 kommt bald!

Reinschauen, raussuchen,
raus aus dem Alltag!
Sie wollen auch
noch mit dabei sein?

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

**telefonisch für Sie
erreichbar!**

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Manuela Wolfinger
039931/579-47
m.wolfinger@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

Marlies Wegener
039931/579-25
m.wegener@wittich-sietow.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • Fax 03 99 31/5 79-30 • www.wittich.de

FLYER GÜNSTIG

setzen, drucken und verteilen!

Alles
aus einer
Hand!



VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

Wir suchen dringend
für Kauf-
und Pachtinteressenten

**Ackerland
zu Höchstpreisen**

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

GUT INFORMIERT

durch die Heimat-
und Bürgerzeitung

**TREFFPUNKT
DEUTSCHLAND**

Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

**Ihre Chance zur
Bikini-Figur!**

Unterstützen Sie Ihre Diät
jetzt mit den natürlichen
Sättigungskapseln der Lopa
MED. Zur Gewichtskontrolle
oder zur effektiven Behand-
lung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 **CE** 0197

Lopa MED
pharma food

Ich bin persönlich für Sie da.

Andreas Kutowsky

Tel. 0171/97157-30

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de

Karls
1921

**Rock
12
Roll**

KARLS 12. EISWELT
Europas grösste Eisfiguren-Ausstellung

RENTNER-GUTSCHEIN

6,- € Eintritt statt 8,50 € + 1 Tasse Kaffee

Gegen Vorlage dieses Coupons und Ihres Renten-Ausweises erhalten Sie € 2,50 Rabatt auf den Eiswelt-Eintrittspreis. Beim Kauf der Eintrittskarte erhalten Sie zusätzlich einen Gutschein für eine Tasse Kaffee gratis. Nur 1 Gutschein pro Person/Tag. Nicht auszahlabar, nicht kombinierbar. Gültig bis 30.1.2015, nur in Verbindung mit einem gültigen Renten-Ausweis.

Karls Erlebnis-Dorf · Rövershagen bei Rostock · täglich 8-19 Uhr



FERIENPARK LENZ
AM PLAUER SEE

Neues vom Ferienpark LENZ am Plauer See



Wohnen und Ferien bilden am Lenz eine unverwechselbare Einheit. Ideal für Familien kann so ein Urlaub gestaltet werden. Wichtig ist es, dass man sich wohl fühlt. Ein großzügiges

Ambiente bietet Licht und Raum, die eine Einheit bilden. Vor allem das Erleben und Wohnen in einer Natur belassenen Umgebung ist kein Traum, sondern Wirklichkeit.

Über das Wachsen des FERIENPARKS LENZ AM PLAUER SEE wollen wir Sie umfassend informieren. Insgesamt 43 Grundstücke werden bebaut. Regionale Firmen setzen die planerischen Vorgaben um.

Kontaktdaten:

Ferienpark LENZ am Plauer See

Ansprechpartner: Andreas Grzibek, Hans Joachim Groß

Telefon: 039931 / 579-31

E-Mail: info@ferienpark-lenz.de



Ihr **FACHMANN** von A-Z

Tankstelle

Versicherung

Optiker

Hobby



Roland Schulz

Generalvertretung

Am Markt 4

17087 Altentreptow

Tel. 0 39 61/ 21 07 23

Fax. 0 39 61/ 26 24 26

roland-at.schulz@allianz.de

www.allianz-roland-schulz.de

Sind Sie im Pflegefall ausreichend abgesichert?

Eine Pflegezusatzversicherung schützt Ihr Vermögen - und das Ihrer Kinder.

Im Pflegefall entstehen enorme Kosten, doch die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt nur einen Teil davon. Sie müssen die zusätzlichen Kosten selbst tragen - oder sogar Ihre Kinder. Schützen Sie sich gegen diese Risiken! Mit einer privaten Pflege-Zusatzversicherung der Allianz.



Von der staatlich geförderten Grundabsicherung bis zur beruhigenden Top-Absicherung erhalten Sie bei uns maßgeschneiderte Pflege-Lösungen mit exzellenter Beratung.

Allianz-Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region

Allianz

Bargeldlos **GÜNSTIG TANKEN**



DIESEL mit Ihrer ec-Karte
oder LHD-Tankkarte

Landhandel Demmin GmbH

17109 Demmin, Erdmannshöhe 6

03998/2725-0

auch
kleine Mengen
(z.B. Kanister)

DIESEL/HEIZÖL
ab Erdmannshöhe
Mo-Fr 7-17 Uhr

Wir liefern

DIESEL, HEIZÖL, BRIKETT

direkt zu Ihnen nach Hause.

Prost
Neujahr!

Gleitsichtbrille
inklusive Gläser
jetzt nur **199,-**

Exklusiv bis 14.02.2015

Neues Jahr, neue Brille!

Ich sehe in
die Zukunft!

Neues Jahr
neue Brille

Fern- oder Lesebrille
inklusive Gläser
jetzt nur **79,-**

*inkl. individuell gefertigter Kunststoff-Erstärken-
Gläser bis dpt. ± 6,0 cyl. 2,0. **inkl. individuell ge-
fertigte Kunststoff-Gleitsicht-Gläser bis dpt. ± 6,0
cyl. 2,0 add 2,5, soweit technisch möglich. Model-
änderungen und Fertiger vorbehalten. Farb-
weichungen möglich. Angebot gilt nur für Aktions-
ware im Aktionszeitraum. Die Aktion ist nicht
kombinierbar mit anderen Aktionen/Konditionen.
Nur solange der Vorrat reicht.

OPTIK
n. Toll.
Brillen und Contactlinsen

Unterbaustraße 38

Tel. 03961 212191